

STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Bebauungsplanes Nr. 28 "Gewerbegebiet Harkenstraße-Nord" der Stadt Tecklenburg, Ortsteil Brochterbeck

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung am 10.05.2016 hat der Rat der Stadt Tecklenburg die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Gewerbegebiet Harkenstraße-Nord", Ortsteil Brochterbeck beschlossen.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan blau hinterlegt.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebe ich hiermit bekannt, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 "Mühlenpark" mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

23.05.2016 bis 24.06.2016

im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg, Zimmer 460, öffentlich ausliegt und von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung einzusehen ist, wobei gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben ist.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 28. Er ist Teil der Begründung
- Bestandsbewertung und Aussagen zur Kompensation des Eingriffes sowie Biotoptypen-kartierung / Bestandsplan nach der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung" (LANUV 2008).
 Sie sind Bestandteil der Begründung.
- 3. Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 28 "Gewerbegebiet Harkenstraße-Nord". Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorliegen. Es ist Bestandteil der Begründung.
- 4. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden berücksichtigt. Insbesondere die Stellungnahmen des Umwelt- und Planungsamtes des Kreises Steinfurt vom 30.03.2016 zu den Themen "Bodenschutz/Abfallwirtschaft", "Naturschutz und Landschaftspflege" und "Wasserwirtschaft".
- 5. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Wasserschutzgebiet Brochterbeck (Zone IIIa). Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine weiteren Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale oder geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter und Landschaft geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in Kap. 2, 3.6 und 4 des Umweltberichts
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Auswirkungen durch Immissionen aus Straßenverkehrslärm und Bauarbeiten, die Naherholung und Sichtbarkeit in der Landschaft.
- Das Schutzgut Mensch ist nicht negativ betroffen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere

- finden sich in Kap. 2, 3.5 und 4 des Umweltberichts
- Es werden Aussagen getroffen zum Lebensraumpotential des Plangebietes für Brutvögel. Auswirkungen durch Lebensraumverlust, Bewertung von Störwirkungen und Artenschutz.

- Es sind weder im Sinne des Baurechts erhebliche negative Auswirkungen auf die Fauna, noch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen

- finden sich in Kap. 2, 3.5 und 4 des Umweltberichts
- Es werden Aussagen getroffen zu Flächennutzung und Biotoptypenausstattung im Geltungsbereich.
- Empfindliche und gefährdete Bereiche des Naturhaushaltes sind nicht betroffen.
- Die vollständige Kompensation des Eingriffs erfolgt auf einer Teilfläche des Flurstücks 42 in der Gemarkung Ledde, Flur 3.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser

- finden sich in Kap. 2, 3.3, 3.4 und 4 des Umweltberichts
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodentypen, Flächennutzung, Grundwasserneubildung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.
- Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet.
- Im Untersuchungsgebiet steht humose Braunerde (z.T. Grauer Plaggenesch) an.
- Es erfolgt ein Eingriff in die Schutzgüter Boden und Grundwasser durch eine teilweise Versiegelung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima / Luft

- finden sich in Kap. 2, 3.7 und 4 des Umweltberichts
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zum Umfang der Versiegelung und zu kleinklimatischen Auswirkungen durch das Planvorhaben.
- Für das Schutzgut Klima / Luft ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- finden sich in Kap. 2, 3.8 und 4 des Umweltberichts
- Es werden Aussagen getroffen zum Naturraum und zu Auswirkungen durch visuelle Veränderungen
- Der Blick von Osten auf das Plangebiet wird durch die Überbauung weiterer Freiflächen mit technogenen Strukturen geprägt, wodurch sich auch das Landschaftsbild der Ortseingangssituation verschlechtern wird
- Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist erheblich. Durch Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung soll der Eingriff vermindert werden.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- finden sich in Kap. 2, 3.9 und 4 des Umweltberichts
- Es werden Aussagen getroffen, dass keine Bodendenkmale oder sonstige geschützte bzw. schutzwürdige Kultur- und Sachgüter im Geltungsbereich oder in näherer Umgebung vorkommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBI. I S. 3044), unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tecklenburg, 13.05.2016

Stadt Tecklenburg Der Bürgermeister In Vertretung gez. Glunz